Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25 **Ausgegeben Danzig, den 11. Mai** **1922**

47 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Änderung des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918.

Artikel I.

Das Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 863) unter Berücksichtigung der Änderung durch Gesetz vom 12. Juli 1921 wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

   Bier, das im Gebiete der Freien Stadt Danzig hergestellt wird, unterliegt einer in die Staatskasse fließenden Abgabe (Biersteuer).

   Diese Biersteuer wird auch für aus dem Auslande eingehendes Bier und unabhängig von einem etwa daneben zu entrichtenden Zoll erhoben.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   Die Biersteuer beträgt:

   für aus dem Auslande eingeführtes Bier 12,50 M für das Hektoliter, für im Inlande hergestelltes Bier für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres hergestellten Biermenge

von den ersten 2000 Hektoliter	. . . .	10,— M
von den folgenden 8 000 Hektoliter	. . . .	10,50 „
„ „ „ 10 000 „	. . . .	11,— „
„ „ „ 10 000 „	. . . .	11,50 „
„ „ „ 30 000 „	. . . .	12,— „
„ „ „ 60 000 „	. . . .	12,30 „
von dem Reste	. . . .	12,50 „

3. Der § 8 erhält folgenden Absatz 3:

   Bei aus dem Auslande eingeführtem Bier hat der Einführer die Biersteuer bei der Abfertigung zu entrichten.

4. Wo in dem Gesetz vom Bundesrat oder Reichskanzler die Rede ist, tritt an deren Stelle der Senat. Der § 64 und die folgenden bis zum Schlusse werden aufgehoben.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 11. Januar 1922 in Kraft. Der Senat wird mit seiner Durchführung beauftragt.

Danzig, den 11. April 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Volkmann.**

48 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur vorläufigen Regelung der Dienstverhältnisse der an die Stelle der bisherigen Gerichtsschreibergehilfen tretenden Justizsekretäre und Registratoren.

Einziger Artikel.

Der Senat wird ermächtigt, die Dienstverhältnisse der an die Stelle der bisherigen Gerichtsschreiber gehilfen tretenden Justizsekretäre und Registratoren vorläufig zu regeln.

Danzig, den 26. April 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

49 Volkstag und Senat haben folgendes Notgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Notgesetz
betreffend Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 661) / 14. Juni 1912 (Reichsgesetzblatt Seite 378)

Artikel 1.

Das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl.S. 661) / 14. Juni 1912 (R.G.Bl.S. 378) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der im Inland hergestellte und vom Ausland eingeführte Branntwein unterliegt einer in die Staatskasse fließenden Verbrauchsabgabe.

§ 2 erfährt nachstehende Änderung:

Die Verbrauchsabgabe beträgt 70 M und für Branntwein, der aus Wein hergestellt wird, 50 M für das Liter Alkohol. Läßt sich die Alkoholmenge des eingeführten Trinkbranntweins nicht ermitteln, so sind für 1 Liter 25 M an Verbrauchsabgabe zu entrichten.

Der 2. Abschnitt Kontingent von § 24 bis einschl. § 41 fällt fort.

Die Sätze des § 42 (Betriebsauflage) werden, wie folgt, festgesetzt:

	bis zu	50	Hektoliter	100	M
über 50	„ „	100	„	115	„
„ 100	„ „	150	„	125	„
„ 150	„ „	200	„	140	„
„ 200	„ „	300	„	150	„
„ 300	„ „	400	„	165	„
„ 400	„ „	600	„	175	„
„ 600	„ „	800	„	190	„
„ 800	„ „	1000	„	200	„
„ 1000	„ „	1200	„	210	„
„ 1200	„ „	1400	„	225	„
„ 1400	„ „	1600	„	240	„
„ 1600	„ „	1800	„	250	„
„ 1800	„ „	2000	„	260	„
„ 2000	„ „	2200	„	275	„
„ 2200	„ „	2400	„	290	„

über 2400 bis zu 2600 Hektoliter . . . . 300 M
„ 2600 „ „ 2800 „ . . . . 310 „
„ 2800 „ „ 3000 „ . . . . 325 „
„ 3000 „ . . . . 350 „

§ 43 hat zu lauten:

Die Betriebsauflage erhöht sich:

1. während der Monate, in denen eine Brennerei mit Hefenerzeugung betrieben wird, um 75 M
2. bei landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Kartoffeln oder Mais verarbeiten, für den in der Zeit vom 16. Juni bis einschl. 16. September hergestellten Branntwein, unbeschadet der Vorschrift in Nr. 1 um 75,— M
3. Bei gewerblichen Brennereien unbeschadet der Vorschrift in Nr. 1 um 100 M für das Hektoliter Alkohol.

Ziffer 4 fällt fort, dafür tritt unter diese Nummer der Absatz Ziffer 5 mit der Änderung statt 5 Mark — 125 Mark.

Der § 48 erhält von Ziffer 1 an folgenden Wortlaut:

1. bei den gewerblichen Brennereien auf mindestens 550,— M,
2. bei den übrigen Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, welche ausschl. Wein, Weinhefe, Weintrester, Weinobst, Kernobst, Beeren oder Wurzeln verarbeiten, mindestens auf 450,— M,
3. während der Monate, in denen eine Brennerei mit Hefenerzeugung betrieben wird, mindestens auf 625,— M für das Hektoliter Alkohol.

Wird der Durchschnittsbrand auf Grund des § 69 gekürzt, so erhöht sich die Betriebsauflage für den Überbrand für jedes Hundertteil, um das gekürzt wird, auf die Dauer der Kürzung um 25,— M, jedoch im ganzen nicht mehr als 150,— M für das Hektoliter Alkohol.

Der § 54 erhält nachstehende Fassung:

Für vergellten und für ausgeführten Branntwein werden Vergütungen gezahlt.

Im § 55 fällt der zweite Satz fort.

§ 72 fällt fort.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 12. Dezember 1921 ab in Kraft und gilt als Notgesetz, welches am 1. Oktober 1922 außer Kraft tritt.

Danzig, den 5. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.